

ENGAGEMENTVERTRAG
Definitely Soul
www.definitelysoul.de

zwischen der Band „Definitely Soul“, bei Vertragsabschluss vertreten durch Dr. Alexander von Glasow, Wolkensteinstraße 2a, 81545 München, - nachfolgend **Band** genannt -

und
- nachfolgend **Veranstalter** genannt -

§ 1 Veranstaltung

Der Veranstalter verpflichtet die Band für ein Konzert am mit folgendem Ablauf:

- Hintergrundmusik zwischen undUhr
- Partymusik zwischen und Uhr

Der Auftritt erfolgt in mehreren Sets.

Anschrift Veranstaltungsort:

.....
.....
.....

§ 2 Vergütung

1. Für das (die) hier vereinbarte(n) Konzert(e) der Band bezahlt der Veranstalter gemäß Angebot vom ein einmaliges Honorar von:

Musik	€
Reisekosten	€
Technik	€
Gesamt	€

Vorstehende Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer (gemäß § 19 UStG).

Die Auszahlung erfolgt in Bar direkt nach Beendigung des Auftritts.

2. Die in der Band mitwirkenden Musiker erhalten:
- je ein Abendessen à la carte oder
 - eine Verpflegungspauschale von € 20,00 pro Person.
 - Essen durch Catering

§ 3 Durchführung der Veranstaltung, Technik, Kosten

(Zutreffendes bitte ankreuzen, Nichtzutreffendes bitte streichen)

1.
 - a) Der Veranstalter hat für die technische Ausstattung der Veranstaltung Sorge zu tragen; d.h. die gesamte Ton - sowie Lichtanlage werden vom Veranstalter nach den Vorstellungen der Band über den Ablauf der Veranstaltung gestellt. Die entsprechenden Kosten übernimmt der Veranstalter
 - b) Ist es dem Veranstalter nicht möglich, die angeforderte Bühnentechnik zu stellen, so wird die Band die benötigte Technik selbst stellen, wenn der Veranstalter dies der Band rechtzeitig (spätestens 2 Wochen vor Konzerttermin) mitteilt. In diesem Fall sind die zusätzlichen Kosten nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter von diesem zu übernehmen.
2. Ankunftszeit der Band ist etwa Uhr.
Ab diesem Zeitpunkt muss Zugang zu Garderobe und Bühne bestehen. Der Veranstalter beschafft gegebenenfalls Sonder-/Durchfahrtsgenehmigungen und stellt sie rechtzeitig zu. Er stellt in unmittelbarer Nähe der Bühne Parkplätze für 6 PKW zur Verfügung.
3. Der Band wird die Durchführung eines mindestens einstündigen Soundchecks vor Einlass des Publikums ermöglicht.
Zeitpunkt des Soundchecks ca. Uhr.
Wird der Band der Soundcheck verwehrt oder machen - auch kurzfristig - eintretende Umstände den Soundcheck nicht möglich, so ist die Band von der Auftrittspflicht entbunden. Der Veranstalter ist in diesem Fall zur Entrichtung eines Ausfallhonorars in Höhe der vollen Gage verpflichtet.
4. Der Veranstalter wird spätestens 2 Wochen vor Konzerttermin eine detaillierte Wegbeschreibung (Stadtplan) mit Skizze sowie gegebenenfalls Anschrift und Telefonnummer des Auftrittsortes an die Band senden.
5. Der Veranstalter versichert, dass dem Konzert keine behördlichen Auflagen oder Vorschriften entgegenstehen und der Veranstalter im Besitz sämtlicher erforderlicher Genehmigungen ist.
6. Der Veranstalter verpflichtet sich, das Konzert der GEMA zu melden. Gebühren und Abgaben für Wort und Musik trägt der Veranstalter und stellt die Band insoweit frei.
7. Der Veranstalter stellt der Band eine saubere, beheizte, abschließbare Garderobe sowie WC, Waschgelegenheiten und Spiegel zur Verfügung. In der Garderobe sind vom Veranstalter ab Ankunft der Band während der gesamten Veranstaltungsdauer kostenlos ausreichend Getränke bereitzustellen.
8. Findet die Veranstaltung im Freien statt, wird vom Veranstalter ein ausreichender Wetterschutz für die Bühne gestellt. Die Band behält sich das Recht vor, bei ungenügendem Wetterschutz das Konzert sofort abubrechen, um Schäden an der Soundanlage und den Instrumenten zu vermeiden. Gleiches gilt bei drohender Gesundheitsgefährdung der Band. Der Veranstalter ist in diesem Fall zur Entrichtung eines Ausfallhonorars in Höhe der vollen Gage verpflichtet.

§ 4 Rücktritt vom Vertrag

1. Der Rücktritt vom Vertrag löst für den vom Vertrag Zurücktretenden folgende Vertragsstrafen aus, zahlbar an den Vertragspartner:
 - Rücktritt bis 6 Monate vor Konzertbeginn: 0% der Gesamt-Gage
 - Rücktritt bis 2 Monate vor Konzertbeginn: 25% der Gesamt-Gage
 - Rücktritt bis 2 Wochen vor Konzertbeginn: 50% der Gesamt-Gage
 - Rücktritt bis 2 Tage vor Konzertbeginn: 75% der Gesamt-Gage
 - Rücktritt zu jedem späteren Zeitpunkt: 100% der Gesamt-Gage
2. Verursacht der Veranstalter einen verspäteten Spielbeginn, verkürzt sich die Bruttospielzeit entsprechend. Verursacht die Band einen verspäteten Spielbeginn, verlängert sich die Bruttospielzeit entsprechend.
3. Verlängert sich die Veranstaltung um mehr als eine halbe Stunde, wird jede angefangene halbe Stunde mit 500€ in Rechnung gestellt. Die Verlängerung bedarf der Anweisung durch den Veranstalter. Verlängert die Band von sich aus ihre Spielzeit ohne Rücksprache mit dem Veranstalter (Bsp. Zugaben) hat sie kein Anrecht auf zusätzliche Gage.

§ 5 Sonstiges

1. Dem Veranstalter sind musikalischer Stil, Besetzung und Auftrittform der Band bekannt. Die Band behält sich das Recht vor, Gastmusiker einzusetzen.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

§ 6 Salvatorische Klausel

Wenn einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsabsprachen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die den Grundsätzen der Billigkeit entspricht.

München, den

....., den

.....
Vertreter der Band

.....
Veranstalter